

Das Bundesgericht als Garant der Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung

Die jüngsten Entwicklungen der schweizerischen Rechtsprechung bezüglich Abstimmungen und Wahlen

*François Chaix**

I. Einleitung

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind zahlreich und eng. In der neueren Geschichte sticht insbesondere das Jahr 1874 als wichtiges gemeinsames Datum hervor: Zum einen schlossen die beiden Staaten damals einen Niederlassungsvertrag ab; zum anderen wurde in der Schweiz die zweite Bundesverfassung angenommen, welche den modernen Bundesstaat nachhaltig prägte. Im Bereich der Judikative schaffte die Verfassung vom 29. Mai 1874 (aBV)¹ das Bundesgericht als ständiges Gericht mit festem Sitz und Berufsrichtern (Art. 106 ff. aBV). Dieses nahm seine Tätigkeit sodann am 1. Januar 1875 auf. Im Jahr 2025 wird somit nicht nur das 100-jährige Jubiläum des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein gefeiert, sondern auch das 150-jährige Jubiläum des Schweizerischen Bundesgerichts.² Das Schweizerische Bundesgericht freut sich deshalb besonders über dieses Doppeljubiläum und beteiligt sich mit Begeisterung an der vorliegenden Festschrift.

Dieser Beitrag zielt darauf ab, die Rolle des Bundesgerichts bei der Aufrechterhaltung einer offenen demokratischen Auseinandersetzung anhand der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Abstimmungen und Wahlen zu analysieren. Nach der Darstellung des allgemeinen

* Dr.iur., Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts. Ich danke Dr.iur. Bénédicte Tornay Schaller, wissenschaftliche Beraterin am Bundesgericht, und Prof.Dr.iur. Dominique Hänni, Gerichtsschreiberin am Bundesgericht, für die kritische Durchsicht und die Bearbeitung dieses Beitrags.

1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (AS 11).

2 Hoch, Hilmar, Staatsgerichtshof und Bundesgericht – zahlreiche Berührungspunkte, in: De Rossa/Bovey/Hurni (Hrsg.), 150 Jahre Bundesgericht/150 ans Tribunal fédéral/150 anni Tribunale federale, Bern 2025, S. 393 ff.

verfassungsrechtlichen Rahmens (Kapitel II.), wird zunächst die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung im Vorfeld von Abstimmungen (Kapitel III.) und anschliessend deren Offenheit bei Wahlen (Kapitel IV.) thematisiert. Der vorliegende Beitrag endet mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick (Kapitel V.).

II. Die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung: Der verfassungsrechtliche Rahmen

Die schweizerische Demokratie ist lebendig und nimmt im öffentlichen Diskurs einen wichtigen Platz ein. Sie manifestiert sich nicht nur durch Wahlen, sondern insbesondere auch durch die zahlreichen Abstimmungen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. Auf eidgenössischer Ebene sieht Art. 140 der Bundesverfassung (BV)³ ein *obligatorisches* Referendum für Änderungen der Bundesverfassung (Bst. a)⁴, für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (Bst. b)⁵ und für dringliche Bundesgesetze vor, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Gültigkeitsdauer ein Jahr überschreitet (Bst. c). Von einem *fakultativen* Referendum (Art. 141 Abs. 1 BV) spricht man, wenn 50.000 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung eines Bundesgesetzes (Bst. a), eines für dringlich erklärten Bundes-

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

4 Seit Inkrafttreten der aktuellen Bundesverfassung im Jahr 2000 wurde diese 42 Mal geändert: 14 Teilrevisionen sind das Ergebnis von Volksinitiativen (vgl. <https://www.bk.admin.ch> > Politische Rechte > Volksinitiativen > Von Volk und Ständen angenommene Volksinitiativen; abgerufen am 15. März 2025) und 28 Teilrevisionen gehen auf Entwürfe der Bundesversammlung zurück (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/fr/history>; abgerufen am 15. März 2025). Dies entspricht in etwa zwei Verfassungsrevisionen pro Jahr. Zur Erinnerung: Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung des Initiativtextes 100.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gesammelt werden, die eine Teilrevision der Verfassung verlangen (Art. 139 Abs. 1 und 5 BV).

5 Der Beitritt der Schweiz zur UNO wurde 1986 anlässlich eines obligatorischen Referendums zunächst abgelehnt (BBl 1986 II 101); nach Zustandekommen einer entsprechenden Volksinitiative drückten Volk und Stände jedoch 2002 ihre Zustimmung zum UNO-Beitritt an der Urne aus.

gesetzes, dessen Geltungsdauer ein Jahr überschreitet (Bst. b),⁶ oder eines völkerrechtlichen Vertrags (Bst. d)⁷ das Referendum verlangen. Sind diese – wenigen – Bedingungen erfüllt, werden die entsprechenden Gegenstände, ohne weitere Kontrolle oder Einschränkung, «dem Volk zur Abstimmung unterbreitet» (Art. 141 Abs. 1 BV). Die Abstimmungen finden in der Regel viermal im Jahr statt und können verschiedenste Themenbereiche betreffen⁸. Dazu kommen allfällige – je nach Kanton und Gemeinde auch zahlreiche – kantonale und kommunale Abstimmungen, die je nach Organisation der einzelnen Kantone an den gleichen oder an anderen Sonntagen stattfinden. Die Häufigkeit und Regelmässigkeit dieser Abstimmungen führen dazu, dass die demokratische Auseinandersetzung dauernd im Gange ist.

Die politischen Rechte werden in der Schweiz durch die Verfassung geschützt. Nach Art. 34 Abs. 2 BV umfasst die Garantie der politischen Rechte sowohl «die freie Willensbildung» wie auch «die unverfälschte Stimmabgabe». Bei einer Wahl oder Abstimmung sollen die Stimmberechtigten ihre politische Entscheidung gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess erforderliche Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung.⁹

Die aus Art. 34 BV abgeleiteten Grundsätze gelten für alle Ebenen des Bundesstaates. Mit anderen Worten unterliegen Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler oder kantonaler Stufe denselben strengen Bestimmungen wie jene auf Bundesebene. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen jeglicher Stufe ist der Zugang zum Bundesgericht gewährleistet, unter Vorbehalt von Art. 189 Abs. 4 BV, welcher die Akte der Bundesversammlung und des Bundesrats einer Überprüfung durch das Bundesgerichts entzieht (vgl. unten III/B). Der Verfassungsgeber hebt die Bedeutung der direkten Demokratie noch weiter hervor, indem er dem Bundesgericht bei der Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den politischen Rechten eine umfassende Kognition ge-

6 So wurde etwa über die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen dringlichen Bundesgesetze abgestimmt, nachdem die erforderlichen 50.000 Unterschriften zusammengeworben waren.

7 Für Beispiele solcher Verträge, vgl. Schaller Tornay, *Bénédicte*, Kommentar zu Art. 141 BV, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), *Commentaire romand de la Constitution*, Basel 2021, N 55.

8 Art. 2a Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11).

9 BGE 145 I 1 E. 41.

währt, und dies auch wenn sie kantonales oder kommunales Recht betreffen (Art. 189 Abs. 1 Bst. f BV).¹⁰ Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach das Bundesgericht als letzte gerichtliche Instanz des Landes zwar über die einheitliche Anwendung des Bundesrechts wacht (Art. 189 Abs. 1 Bst. a BV), die Anwendung des kantonalen Rechts jedoch nur auf Willkür hin überprüft.¹¹

Im Bereich der politischen Rechte fungiert das Bundesgericht daher als Garant der Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung. Die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts ist für alle Ebenen des schweizerischen Bundesstaates – von der Gemeinde mit ein paar Dutzend Einwohnern bis hin zur ganzen Eidgenossenschaft – von grosser Bedeutung.

III. Die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung im Vorfeld von Abstimmungen

A. Die Rolle der Behörden

Damit sich die Stimmberechtigten in voller Kenntnis der Sachlage zu allen Vorlagen äussern können, muss ein bestimmtes Informationsniveau gewährleistet sein. Auf Bundesebene schreibt Art. 10a BPR¹² vor, dass der Bundesrat die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen informiert (Abs. 1), die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachtet (Abs. 2) und die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen darlegt (Abs. 3). Die Behörden müssen dabei grundsätzlich jegliche Informationstätigkeiten unterlassen, die als Propaganda angesehen werden könnten, und allfällige Ungewissheiten, Schätzungen oder Bewertungen als solche darstellen.¹³ Auf Bundesebene sind diese Informationen in einer vom Bundesrat erstellten «kurzen, sachlichen Erläuterung» enthalten und werden dem Abstimmungsmaterial beigegeben (Art. 11 Abs. 2 BPR).

10 BGE 150 I 204 E. 6.2.

11 BGE 150 I 80 E. 2.1.

12 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1).

13 BBl 2006 9259, 9269 und 9272.

Diese Grundsätze über die aktive Information der Stimmberechtigten gelten auch für Abstimmungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Diesfalls stellen die von den kantonalen oder kommunalen Behörden abgegebenen Erläuterungen Verwaltungsakte dar, die durch Beschwerde angefochten werden können.¹⁴ Solche Beschwerden werden zunächst bei den kantonalen Gerichten eingereicht, welche die Kantone nach Art. 88 Abs. 2 BGG¹⁵ für alle jene Streitigkeiten vorsehen müssen, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten verletzen können.¹⁶ Einige Kantone, wie beispielsweise die Waadt und Genf, haben im Übrigen ein Verfassungsgericht eingerichtet, um diese Art von Streitigkeiten zu behandeln.¹⁷

B. Die allgemeine Informationslage

Auf Bundesebene kann gegen die Broschüre mit den kurzen Erläuterungen zu einer Abstimmung als solche nicht Beschwerde geführt werden. Dieses Dokument – das «Abstimmungsbüchlein» – stellt einen Akt des Bundesrates dar, der, wie bereits erwähnt, nicht beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 189 Abs. 4 BV). Hingegen hat das Bundesgericht im Laufe der Jahre seine Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass ausnahmsweise und im Rahmen eines nachträglichen Rechtsschutzes gegen die im Vorfeld einer Volksabstimmung herrschende «allgemeine Informationslage» Beschwerde geführt werden kann, um so die Überprüfung der Regularität einer Volksabstimmung zu ermöglichen. Diese allgemeine Informationslage beruht nun aber – zumindest teilweise – auf den Abstimmungserläuterungen der Behörden: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um wichtige Informationen handelt, zu denen nur die Bundesverwaltung Zugang hat.¹⁸

Das Bundesgericht musste die allgemeine Informationslage im Vorfeld einer Volksabstimmung bisher dreimal prüfen. Zunächst tat es dies bei der Beschwerde gegen die eidgenössische Abstimmung vom 28. Februar 2016

14 BGE 150 I 204 E. 6.1.

15 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

16 BGE 151 I 41 E. 4.

17 Vgl. für den Kanton Waadt Art. 136 Abs. 2 Bst. b KV/VD (SR 131.231) und für den Kanton Genf Art. 124 Bst. b KV/GE (SR 131.234).

18 BGE 145 I 207 E. 1.5.

über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». In diesem Fall enthielten die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates eine falsche Zahl – die Anzahl der von der fraglichen Initiative betroffenen verheirateten Zweiverdienerpaare. Da der Bundesrat diese Zahl als Tatsache dargestellt hatte, durften die Stimmberechtigten davon ausgehen, dass sie das Ergebnis einer zuverlässigen Datenerhebung oder aktueller Statistiken war. In Wirklichkeit war diese Zahl jedoch das Ergebnis einer Schätzung, die auf der Basis einer «speziellen und unzuverlässigen Methode»¹⁹ zustande gekommen war.

Im zweiten Fall wurde dem Bundesrat in der Beschwerde gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über die Unternehmenssteuerreform II mangelnde Transparenz vorgeworfen: Das Abstimmungsbüchlein enthielt relativ genaue Zahlen zu den kurzfristigen durch die Reform bedingten Steuerausfällen für Bund und Kantone, trotz des Umstandes, dass wesentliche finanzielle Konsequenzen nicht geschätzt und daher auch nicht berechnet werden konnten. Einige Jahre später erwiesen sich die Steuerausfälle jedoch als zehnmal höher als vor der Abstimmung über die Vorlage veranschlagt.²⁰

Schliesslich wurde wegen eines Fehlers bei der Schätzung des Finanzierungsbedarfs der Reform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) auch die Abstimmung vom 25. September 2022 über diese Reform beim Bundesgericht angefochten. Die Reform bestand aus zwei miteinander verbundenen Vorlagen: Eine betraf die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die andere die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²¹. Die allgemeine Informationslage der Stimmberechtigten zu diesem Geschäft wurde als weit weniger lückenhaft eingestuft als in den beiden vorherigen Fällen.²²

In einer liberalen Gesellschaft, in der die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet ist (Art. 16 BV), können die im Rahmen der demokratischen Auseinandersetzung zirkulierenden Informationen nicht nur von den Behörden, sondern auch von Privatpersonen stammen. So ist es durchaus möglich, dass Informationen aus privaten Quellen im Vorfeld von

19 BGE 145 I 207 E. 3.

20 BGE 138 I 61 E. 8.6.

21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10).

22 BGE 151 I 225 E. 6.3.

Abstimmungen die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinflussen können. Da die Verbreitung einseitiger oder trügerischer Informationen nicht verhindert werden kann, darf sie nur dann zur Aufhebung einer Abstimmung führen, wenn solche Informationen in Bezug auf wesentliche Punkte des Abstimmungsgegenstandes irreführend sind und in einer Phase der Abstimmungskampagne erfolgen, in der es nicht mehr möglich ist, sie zu widerlegen oder zu korrigieren.²³ In krassen Fällen sind die Behörden dazu verpflichtet, die irreführenden Informationen zu korrigieren und ein Umfeld wiederherzustellen, welches der ungestörten Bildung des Volkswillens förderlich ist.²⁴ So muss zum Beispiel eine gebührenfinanzierte Fernseh- oder Radiosendung im Vorfeld von Abstimmungen die Vielfalt der Meinungen angemessen widerspiegeln.²⁵ Bisher hat das Bundesgericht in diesem Zusammenhang nur über Beschwerden gegen Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) befunden, in welchen sich die Frage der Verletzung des rundfunkrechtlichen Vielfaltsgebots stellte;²⁶ eine solche Rüge hat hingegen noch nie zu einer Stimmrechtsbeschwerde geführt. Das Bundesgericht hat jedoch festgehalten, dass sich die Problemstellungen in diesen zwei Rechtsbereichen teilweise überschneiden.²⁷

C. Die Aufhebung einer Abstimmung

Das Bundesgericht erklärt immer wieder kantonale oder kommunale Volksabstimmungen für ungültig und hebt sie auf. Ausschlaggebend sind dabei Verletzungen von Formvorschriften oder von jenen Vorschriften, welche die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten gewährleisten sollen. In den letzten Jahren erklärte das Bundesgericht etwa eine Gemeindeabstimmung über eine Gemeindefusion für ungültig, weil am Morgen der Urnenabstimmung eine – nach kantonalem Recht ausdrücklich verbotene – Propagandaaktion in der Umgebung des Abstimmungslokals stattgefunden hatte: Das anschliessende Abstimmungsergebnis war knapp und die unerlaubte Aktion war geeignet, das Ergebnis der Abstimmung wesent-

23 BGE 135 I 292 E. 4.1.

24 Urteil 1C_665/2018 vom 16. Januar 2019, E. 5.1.

25 Urteil 2C_859/2022 vom 20. September 2023, E. 5.5.2.

26 Urteil 2C_859/2022 vom 20. September 2023, E. 5.6.

27 BGE 151 II 164 E. 4.

lich zu beeinflussen.²⁸ Bei einer anderen Gemeindeabstimmung stellte das Bundesgericht eine schwere Verletzung gegen die Formvorschriften betreffend die Auszählung der Stimmen fest.²⁹ Weiter erklärte das Bundesgericht eine Abstimmung für ungültig, weil die kantonale Regierung die Stimmberechtigten falsch und tendenziös über die Abstimmungsvorlage informiert hatte: Obwohl während der parlamentarischen Debatte lediglich Zweifel an der Vereinbarkeit der kantonalen Initiative mit übergeordnetem Recht geäussert wurden, behauptete die Kantonsregierung im Abstimmungsbüchlein in affirmativer Weise, dass die Initiative gegen Bundesrecht verstosse.³⁰ Schliesslich hob das Bundesgericht eine Gemeindeabstimmung auf, weil Privatpersonen erst an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Vorlage abgestimmt wurde, ein irreführendes Dokument von wesentlicher Bedeutung vorgelegt hatten.³¹

Auf Bundesebene hob das Bundesgericht bis anhin erst eine Abstimmung auf. Es handelte sich dabei um die bereits erwähnte Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». Diese Volksinitiative war am 28. Februar 2016 von 50.8% der Stimmberechtigten verworfen (1.664.224 Nein-Stimmen gegen 1.609.152 Ja-Stimmen), jedoch von den Kantonen angenommen worden (15 Kantone plus 3 Kantone mit halber Standesstimme dafür und 5 Kantone plus 3 Kantone mit halber Standesstimme dagegen).³² Zwei Jahre später informierte der Bundesrat, dass die Zahl der von der steuerlichen «Heiratsstrafe» betroffenen Zweierverdienerehepaare in Wirklichkeit bei 454.000 lag, das heisst um ein Mehrfaches höher als die im Vorfeld der Abstimmung angekündigten 80.000 Ehepaare. Auf Beschwerde hin hob das Bundesgericht die Abstimmung in der Folge mit der Begründung auf, der Bundesrat habe die Stimmberechtigten falsch und lückenhaft informiert und damit die allgemeine Informationslage vor der Abstimmung verfälscht.³³

Das Bundesgericht prüfte die allgemeine Informationslage bezüglich zweier weiterer, oben bereits erwähnten eidgenössischen Abstimmungen – jene über die Unternehmenssteuerreform II vom Februar 2008 und jene

28 Urteil IC_610/2017 vom 7. Mai 2018, E. 2.5.

29 BGE 141 I 221 E. 3.

30 BGE 147 I 297 E. 4 und 5.

31 BGE 135 I 292 E. 4.

32 Teilrevisionen der BV werden dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet (Art. 140 Abs. 1 BV); eine Annahme bedingt daher sowohl das Volksmehr wie auch das Ständemehr (Art. 142 Abs. 2 BV). Zu dieser Frage BGE 147 I 194 E. 3.

33 BGE 145 I 207 E. 3.

über die AHV-Reform 21 vom September 2022 (vgl. Kapitel III.B) –, erklärte diese jedoch nicht für ungültig. In diesen Fällen überwogen vielmehr Gründe der Rechtssicherheit und der Aufrechterhaltung des Abstimmungsergebnisses. So gebietet der Grundsatz der Rechtssicherheit Beständigkeit von in Kraft stehendem Gesetzesrecht (Art. 5 BV). Je nach Umständen können auch der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) und Aspekte der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) gegen eine Aufhebung einer Abstimmung sprechen, welche bereits vor längerer Zeit stattgefunden hat. In diesen Fällen ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der insbesondere die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung zu berücksichtigen ist. Ausserdem gilt es zu bedenken, dass die Wiederholung einer Abstimmung niemals unter denselben (ursprünglichen) Bedingungen stattfinden kann.³⁴

IV. Die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung bei Wahlen

A. Behördliche Informationen und Wahlsysteme

Wie eben ausgeführt, spielen die Behörden eine wichtige Rolle bei der Verbreitung und Überprüfung von Informationen im Vorfeld von Abstimmungen. Im Gegensatz dazu agieren sie bei Wahlen viel zurückhaltender.

Das Gesetz sieht lediglich vor, dass die Kandidatenlisten bei der Nationalratswahl einige wenige Angaben zu jedem Vorgeschlagenen enthalten müssen (Art. 22 Abs. 2 BPR). Die Bundeskanzlei erstellt zudem vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die eine kurze Präsentation all jener Parteien enthält, die in der zu Ende gehenden Legislatur im Parlament vertreten waren (Art. 34 BPR). Alle weiteren Eingriffe in die Wahlkampagne von staatlicher Seite sind grundsätzlich untersagt.³⁵ Bei dieser Ausgangslage sind es somit in überwiegender Weise Privatpersonen, welche die Wahlen allenfalls durch Falschinformationen möglicherweise in unzulässiger Weise beeinflussen.

34 BGE 145 I 207 E. 4.1; BGE 151 I 225 E. 7.1.

35 *Martenet, Vincent/von Büren, Théophile*, L'information émanant des autorités et des particuliers en vue d'un scrutin, à l'aune de la liberté de vote, ZSR 123 (2013) I, S. 57–83, S. 65.

Bevor untersucht wird, ob die in der Rechtsprechung³⁶ zu Abstimmungen entwickelten Grundsätze auch auf Wahlen anwendbar sind, ist zwischen den beiden in der Schweiz praktizierten Wahlsystemen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist nämlich wesentlich bei der Prüfung, ob die Wahlen in unzulässiger Weise beeinflusst worden sind.

Die *Majorzwahl* (oder *Mehrheitswahl*) ist historisch gesehen das ältere Verfahren. Es ist auch leicht verständlich, da es sich durch folgende Formel zusammenfassen lässt: «Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält» (Art. 47 Abs. 1 2. Satz BPR). Bei der Majorzwahl ist die Persönlichkeit des Kandidaten ausschlaggebend. Die Auseinandersetzung im Vorfeld der Wahl dreht sich daher vielmehr um die Stärken und Schwächen des Kandidaten; dessen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei spielt dagegen eine untergeordnete – oder manchmal gar keine – Rolle. In der Schweiz kommt dieses Wahlsystem bei den Ständeratswahlen in den allermeisten Kantonen (Art. 150 Abs. 3 BV) und bei den Wahlen der meisten kantonalen Regierungen zum Zug. Die möglichen Gründe, die zu einer Aufhebung einer solchen Wahl führen können, stehen in der Regel im Zusammenhang mit den persönlichen Eigenschaften des Kandidaten: Dieser kann Gegenstand einer Verleumdungskampagne sein oder selbst unrichtige Angaben über seine Person gemacht haben, welche allenfalls seine Wählbarkeit in Frage stellen können (vgl. unten IV.B).

Die *Proporzwahl* (oder *Verhältnisswahl*) tauchte in den westlichen Demokratien erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Seit 1919 gilt sie in der Schweiz für die Nationalratswahl (Art. 149 Abs. 2 BV). Das Ziel der Proporzwahl ist es, die verschiedenen Meinungsströme, die in einer Gesellschaft existieren, so wirklichkeitsgetreu wie möglich widerzuspiegeln und jeder Partei jene Anzahl Sitze zuzuteilen, die ihrem Wählereinfluss entspricht, und somit im Wesentlichen die Wählerschaft auf einer kleineren Skala zu reproduzieren.³⁷ Dieses Wahlsystem setzt voraus, dass der Kandidat auf einer Wahlliste steht, da die Sitze zunächst nach Listen verteilt (Art. 40–42 BPR) und erst dann den einzelnen Kandidaten zugeteilt werden (Art. 43 BPR). Bei der Proporzwahl ist die Zugehörigkeit des

36 Für einen Überblick über die bis 2017 ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts zu eidgenössischen Wahlen siehe *Tornay Schaller, Bénédicte*, Le recours au Tribunal fédéral en matière d'élections fédérales – Dix ans de pratique: bilan et perspectives, AJP 2017, S. 351–368.

37 *Garrone, Pierre*, L'élection populaire en Suisse: étude des systèmes électoraux et de leur mise en œuvre sur le plan fédéral et dans les cantons, Diss. Universität Genf, Basel 1991, S. 68 f.

Kandidaten zu einer Partei wichtiger als seine individuellen Stärken und Schwächen. Wechselt der gewählte Kandidat seine politische Partei nach seiner Wahl, wirft dies die Frage nach der freien Meinungsbildung der Wählerschaft auf (vgl. unten IV.C).

B. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Majorzwahl

Wie oben erwähnt, kann die Verbreitung von Informationen durch Private, welche die Stärken eines Kandidaten in Frage stellen oder seine Schwächen offenbaren, die freie Meinungsbildung der Wählerschaft beeinflussen. Diese Fälle sind jedoch selten; nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Bedingungen für die Aufhebung einer Wahl restriktiver als bei der Aufhebung infolge einer Verletzung der politischen Rechte durch die Behörden.³⁸

Die Lehre hat jene vier Kriterien zusammengefasst, die es einem Gericht erlauben, in besonders problematischen Umständen eine Wahl für ungültig zu erklären.³⁹ Zunächst müssen die falschen Informationen Tatsachen betreffen: Die Beurteilung der Fähigkeit eines Kandidaten, das betreffende Amt auszuüben, gilt als Tatsache, da sie auf den Berufserfahrungen des Kandidaten beruht. Die Tatsache muss sich sodann auf einen wichtigen Umstand beziehen, der geeignet ist, die Wählerschaft ernsthaft zu täuschen. Weiter muss die Verbreitung der falschen Tatsache in einem so späten Zeitpunkt der Wahlkampagne erfolgen, dass eine Berichtigung keinen Einfluss mehr auf die Wählerschaft hat. Schliesslich kommt eine Aufhebung der Wahl nur dann in Frage, wenn die Auswirkungen der unerlaubten Beeinflussung auf das Abstimmungsergebnis ausser Zweifel stehen oder zumindest sehr wahrscheinlich sind. Mit anderen Worten reicht die blosser Möglichkeit einer solchen Beeinflussung nicht aus.

Bereits vor einigen Jahren hatte das Bundesgericht die Zulässigkeit der Ausstrahlung eines personenbezogenen, wohlwollenden Porträts eines Politikers mit unkonventionellem Werdegang unmittelbar vor den Wahlen zu prüfen. Es kam dabei zum Schluss, dass diese geeignet war, die Meinungsbildung der Stimmberechtigten sowie die politische Chancengleichheit

38 BGE 150 I 204 E. 7.2.

39 *Martenet/von Büren*, Fn. 35, S. 74 f.; *Hangartner/Kley/Braun Binder/Gasser*, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2023, Nr. 2598–2603.

der Kandidaten zu beeinträchtigen; die Ausstrahlung verletzte daher das rundfunkrechtliche Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot.⁴⁰ Ein anderes – älteres – Urteil betraf die Richterwahl an ein erstinstanzliches Gericht im Kanton Zürich. Im Vorfeld der Wahl hatte ein Richter des Obergerichts in einem Zeitungsartikel Zweifel über die Fähigkeit eines Kandidaten für das Richteramt geäußert, den seit seinem Amtsantritt gewachsenen «Pendenzenberg» zu bewältigen. Das Bundesgericht hielt zwar fest, der Zeitungsartikel sei an sich geeignet gewesen, einen erheblichen Einfluss auf die Wählerschaft auszuüben; gesamthaft gesehen hätte er jedoch den Wahlausgang nicht entscheidend beeinflusst. Es erklärte die Wahl somit nicht für ungültig.⁴¹

Jüngst beschäftigte sich das Bundesgericht mit der Frage, inwiefern ein Artikel auf der Website eines Westschweizer Mediums über einen Genfer Regierungsratskandidaten geeignet war, die Regierungsratswahlen zu beeinflussen. Der entsprechende Artikel war am 20. April 2023, d.h. zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang, erschienen und enthielt die Information, dass der Kandidat, von Beruf Chirurg, im Jahr 2006 einem reichen, im Ausland wohnhaften Patienten eine Leber transplantiert hatte, obwohl diese Leber eigentlich einem Schweizer Patienten hätte eingesetzt werden müssen; Letzterer war kurze Zeit später verstorben. Diese Information war auf der Website von zwei Westschweizer Zeitungen in Frageform bzw. unter Verwendung des Konjunktivs wiedergegeben worden. Am darauffolgenden Tag teilte die Stiftung *Swisstransplant* mit, dass die fragliche Organtransplantation aus medizinischer Sicht als sinnvoll bezeichnet werden könne. Noch am selben Tag gab der betroffene Kandidat in einem Interview bei zwei Fernsehsendern seine Version der Ereignisse wieder und bestritt die Vorwürfe. In den darauffolgenden Tagen erschienen noch weitere Artikel, die den Kandidaten belasteten. An der Wahl vom 30. April 2023 belegte der Kandidat den neunten Platz, wobei nur die ersten sieben Kandidaten gewählt waren. Der in der Folge durch einen Stimmberechtigten angerufene Verfassungsgerichtshof des Kantons Genf befand jedoch, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die strittige Veröffentlichung die Wahl offensichtlich oder zumindest sehr wahrscheinlich beeinflusst hatte. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde seinerseits mit der Begründung ab, die Wählerschaft habe trotz der wenigen verbleibenden

40 BGE 134 I 2 E. 3.3.2.

41 BGE 117 Ia 452.

Tage die Möglichkeit gehabt, sich aus anderen Quellen über die Vorwürfe gegen den nicht gewählten Kandidaten zu informieren.⁴²

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass die Wählerinnen und Wähler in der Schweiz ihre Stimme nicht nur persönlich an der Urne, sondern auch brieflich abgeben können (Art. 5 Abs. 3 BPR). Bei einer Stimmabgabe an der Urne wird der für die Willensbildung der Wählerschaft entscheidende Zeitraum in der Regel ab dem Tag der Stimmabgabe – dem Wahlsonntag – berechnet; ist auch die briefliche Stimmabgabe zulässig, verlängert sich dieser Zeitraum, denn die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme abgeben, sobald sie einige Wochen vor der Wahl ihr Wahlmaterial erhalten haben (Art. 8 Abs. 2 BPR).⁴³ Diese Art der Stimmabgabe ist in der Schweiz weit verbreitet und wird heute von einer überwiegenden Mehrheit der Stimmberechtigten bevorzugt.⁴⁴ Bei dieser Ausgangslage zeichnen sich folgende Hypothesen ab: Entweder wird die Falschinformation im Zeitpunkt des Erhalts der Wahlunterlagen verbreitet; es bleibt also grundsätzlich genügend Zeit, um die falschen Informationen richtigzustellen. Oder aber sie werden einige Tage vor dem Wahltag verbreitet, das heisst zu einem Zeitpunkt, wo eine überwiegende Mehrheit ihre Stimme bereits abgegeben hat. In beiden Fällen wird es schwierig sein, nachweisen zu können, dass die falschen Informationen die Wählerschaft tatsächlich und massiv beeinflusst haben.

Im Zusammenhang mit der Schaffhauser Ständeratswahl von 2023 musste sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde gegen die Wahl eines Schaffhauser Kandidaten befassen, dessen Wohnsitz im betreffenden Kanton strittig war. Gemäss Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen⁴⁵ sind alle im Kanton Schaffhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer wählbar, wobei das Wohnsitz-erfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung am Tag der Wahl erfüllt sein

42 BGE 150 I 204 E. 7.3.

43 Für die Nationalratswahlen wird das Material den Wählerinnen und Wählern frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zugestellt (Art. 33 Abs. 2 BPR). Die Durchführungsbestimmungen für die briefliche Stimmabgabe fallen im Übrigen unter das kantonale Recht (Art. 8 Abs. 1 BPR). Für den Kanton Genf vgl. z.B. die Art. 61 und 62 des Genfer Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (*Loi sur l'exercice des droits politiques*, SR/GE A 5 05).

44 So stimmen über 90 Prozent der Schweizer Stimmberechtigten gemäss neusten Medienberichten brieflich ab: https://www.swissinfo.ch/ger/politik/direkte-demokratie_die-schweiz-wird-zum-briefwahl-paradies/46073018 (abgerufen am 8. April 2025).

45 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SR 131.223).

muss. Zwar gilt für Mitglieder von Schaffhauser Gerichten, dass die Wohnsitznahme bei Amtsantritt genügt; der kantonale Gesetzgeber hat aber eine solche Regel für Ständerätinnen und Ständeräte nicht vorgesehen.⁴⁶ Im zu beurteilenden Fall hatte der aus Schaffhausen stammende und dort über viele soziale Kontakte verfügende Kandidat am Tag der Wahl seinen Wohnsitz in Zürich; der Umstand, dass sich der Kandidat in der Stadt Schaffhausen angemeldet hatte, reichte nicht aus, um dort einen Wohnsitz zu begründen.⁴⁷ Da der Kandidat somit die entsprechende Wählbarkeitsvoraussetzung nicht erfüllte, erklärte das Bundesgericht die Wahl für ungültig und hob sie auf. Im Übrigen lud es die kantonale Regierung ein, eine neue Wahl anzusetzen.⁴⁸ Aus Verhältnismässigkeits-, Rechtssicherheits- und Vertrauensüberlegungen hob das Bundesgericht die Wahl jedoch *ex nunc* (und nicht *ex tunc*) auf: Die bis zum Bundesgerichtsentscheid vorgenommenen Amtshandlungen des gewählten Kandidaten bleiben weiterhin gültig.⁴⁹ Um allfällige Unsicherheiten bezüglich der Teilnahme des Kandidaten an der Frühjahrssession 2025 der Eidgenössischen Räte zu vermeiden, wurde das Urteil zudem nach deren Abschluss gefällt.

Zwar hat das Bundesgericht dies nicht explizit erwähnt, aber die Aufhebung der Wahl erfolgte auch aus Überlegungen bezüglich der Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung. Die Wählerschaft musste sich auf die Aussagen des Kandidaten verlassen dürfen, wonach er die nach geltendem Recht vorgesehenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllte; diese stellten sich jedoch als nicht zutreffend heraus.

C. Rechtsstreitigkeiten betreffend die Proporzwahl

Anders als bei der Majorzwahl geht es bei der Proporzwahl nicht nur um die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten, sondern darum, eine möglichst wirklichkeitsgetreue Abbildung der in der Gesellschaft existierenden und – in der Regel – durch politische Parteien gebündelten Meinungsströmungen zu gewährleisten. Mit anderen Worten und kurz zusammengefasst gibt der Wähler seine Stimme in erster Linie einer Partei und erst in zweiter Linie einem bestimmten Kandidaten. Die Bedeutung der für die Liste ab-

46 Urteil IC_467/2024 vom 24. März 2025, E. 3.2 (zur Publikation vorgesehen).

47 Urteil IC_467/2024 vom 24. März 2025, E. 5.3 (zur Publikation vorgesehen).

48 Urteil IC_467/2024 vom 24. März 2025, E. 7 (zur Publikation vorgesehen).

49 Urteil IC_467/2024 vom 24. März 2025, E. 6 (zur Publikation vorgesehen).

gegebenen Stimme kann je nach dem geltenden Proporzwahlssystem noch verstärkt werden. Um die Erfolgswertgleichheit zu gewährleisten, haben mehrere Kantone das Verfahren des «doppelten Pukelsheim» eingeführt, das die Listen gegenüber den einzelnen Kandidaten nochmals besonders gewichtet.⁵⁰

Der Umstand, dass eine Person auf der Liste einer Partei steht und so gewählt wird, verpflichtet sie nicht dazu, während der gesamten Legislatur im Sinne ihrer Partei zu stimmen. Für die im Amte stehenden Parlamentsmitglieder gilt in der Schweiz im Allgemeinen vielmehr das Prinzip der auftragsfreien Repräsentation (sog. freies Mandat; vgl. Art. 161 Abs. 1 BV).⁵¹ Dieses Prinzip erlaubt es den gewählten Parlamentariern, während der Legislaturperiode die politische Partei zu wechseln: Ein Parteiwechsel kann aus Gründen der Meinungsverschiedenheiten mit der Partei oder mit anderen Gewählten derselben Partei erfolgen. Parteiwechsel sind in der Schweiz nicht ungewöhnlich und stellen an sich kein besonderes Problem dar.⁵²

Hinsichtlich der Garantie der politischen Rechte ist es jedoch heikel, wenn der auf der Liste der Partei «A» stehende Kandidat diese am Tag nach seiner Wahl zugunsten der Partei «B» verlässt. Mit dieser Thematik hatte sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit kantonalen Wahlen in den Kantonen St. Gallen im Jahr 2008 und Zürich im Jahr 2024 zu befassen. Im ersten Fall hat das Bundesgericht einen Parteiwechsel nur kurz nach dem Wahltag bzw. noch vor der Konstituierung des neugewählten Parlaments als «fragwürdig» bezeichnet. Es hat auch anerkannt, dass ein solcher Schritt einen Verlust an politischer Glaubwürdigkeit bewirken könnte. Da jedoch das einschlägige kantonale Recht keine Norm enthielt, welche die Konsequenzen eines solchen Verhaltens bestimmte, stufte das Bundesgericht die Wahl als gültig ein.⁵³ Dieser Fall wurde vom Bundesgericht am 17. Dezember 2008 aufgrund unterschiedlicher Meinungen der

50 BGE 151 I 41 E. 8.4.

51 BGE 135 I 19 E. 3.2.

52 Vgl. für einige Beispiele, *Weber, Anina*, Mandatsverlust bei Parteiwechsel, SJZ 107 (2011), S. 349–358, S. 355.

53 BGE 135 I 19 E. 5.6.

im Spruchkörper vertretenen Richter öffentlich beraten.⁵⁴ In der Folge äusserte sich ein Teil der Lehre kritisch zu diesem Urteil.⁵⁵

Auch im kürzlich entschiedenen Zürcher Fall kam es aufgrund fehlender Einstimmigkeit unter den Richtern zu einer öffentlichen Beratung.⁵⁶ Bei der Begründung seines Entscheids berücksichtigte das Bundesgericht die seit dem St. Galler Fall von 2008 entwickelte Rechtsprechung zur Erfolgswertgleichheit. Es stützte sich auch auf die Besonderheiten des Zürcher Wahlrechts, welche die Bedeutung der Listenwahl gegenüber den mit der Persönlichkeit des Kandidaten verbundenen Aspekten hervorheben: Zum einen kam bei der fraglichen Wahl das Verfahren des doppelten Pukelsheim zur Anwendung; zum anderen erklärt die Behörde nach zürcherischem Recht die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt, wenn ein Sitz nicht besetzt werden kann oder nachträglich frei wird (§ 108 Abs. 1 GPR/ZH⁵⁷).⁵⁸ Unter diesen Umständen führt die Wählerschaft in die Irre, wer für den Kantonsrat kandidiert und den Stimmberechtigten die eigene «wahre» Listen-Parteizugehörigkeit vorenthält. Eine solche Fehlinformation ist wesentlich und entscheidend. Im Sinne der Rechtsprechung bedeutet sie damit eine schwere Irreführung der Stimmberechtigten.⁵⁹ Zwar wäre eine Aufhebung der Wahl grundsätzlich in Frage gekommen, da sich der Irrtum auf Tatsachen bezog, die objektiv festgestellt werden konnten. Im zu beurteilenden Fall stand jedoch nicht zweifelsfrei fest, dass die Kandidatin zum Zeitpunkt der Wahl bereits die feste Absicht hatte, die Partei zu wechseln. Daher überwies das Bundesgericht die Sache an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches nun diesbezüglich ein Beweisverfahren durchzuführen hat.⁶⁰ Wiederum hat sich ein Teil der Lehre kritisch geäussert, insbesondere hinsichtlich der Änderung der Rechtsprechung im Vergleich zum St. Galler Fall aus dem Jahr 2008.⁶¹

54 Nach Art. 58 Abs. 1 lit. b und Art. 59 BGG berät das Bundesgericht den Entscheid mündlich und öffentlich, wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt.

55 *Weber, Anina*, Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte, Diss. Zürich 2016, N 905 ff.; *Weber*, Fn. 52, S. 349; *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Parteiwechsel am Wahlabend, Jusletter vom 16. März 2009.

56 BGE 151 I 41.

57 Gesetz des Kantons Zürich vom 1. September 2003 über die politischen Rechte (GPR; LS 161).

58 BGE 151 I 41 E. 8.4.

59 BGE 151 I 41 E. 8.6.

60 BGE 151 I 41 E. 9.

61 *Biaggini, Giovanni*, Urteilsbesprechung, ZBl 126/2025, S. 100–107; *Glaser, Andreas*, Das Urteil des Bundesgerichts im «Fall Garcia» – Schlaglichter auf verfahrensmässi-

Meines Erachtens ist das Verhalten eines Kandidaten, der – bei einer Proporzwahl – der Wählerschaft seine feste Absicht verschweigt, nach der Wahl die Partei zu wechseln, treuwidrig. Das Prinzip des freien Mandats endet dort, wo die verfassungsmässige Garantie der politischen Rechte tangiert ist (Art. 34 BV). Die Gerichte sind daher legitimiert einzugreifen, um die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung zu gewährleisten.

D. Das Amtsenthebungsverfahren

Die Aufhebung einer Wahl zielt darauf ab, das Verhalten des gewählten Kandidaten *vor* der Wahl, insbesondere während des Wahlkampfes, zu sanktionieren. Wichtige Informationen, die der Wählerschaft absichtlich vorenthalten werden, sind unter Umständen geeignet, die Offenheit der Wahlen zu beeinträchtigen.

Einige Schweizer Kantone sehen auch Verfahren vor, die darauf abzielen, das Verhalten des gewählten Kandidaten *nach* der Wahl, d.h. während der Ausübung seines Mandats, zu sanktionieren. So können im Kanton Waadt etwa Mitglieder der Exekutive oder Legislative auf kommunaler Ebene bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Kantonsregierung für eine Dauer von bis zu einem Jahr suspendiert werden (Art. 139b Abs. 1 LC/VD⁶²). Nach Ablauf der Suspendierung kann die Kantonsregierung den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde die Frage der Amtsenthebung unterbreiten (Art. 139b Abs. 3 LC/VD). In diesem Fall haben die betroffenen Stimmberechtigten ein Recht zur Abberufung der gewählten Person.

In einem kürzlich vom Bundesgericht entschiedenen Fall wurde eine Beschwerde gegen den Beschluss der Waadtländer Kantonsregierung erhoben, der den Stimmberechtigten die Frage der Amtsenthebung unterbreitete.⁶³ Das Bundesgericht erwog, dass es sich bei diesem Beschluss um eine Vorbereitungshandlung für die Abberufungswahl handelt, ohne dabei einer Sanktion vorzugreifen: Es muss daher keine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 EMRK⁶⁴ stattfinden. Diese Vorbereitungshandlung stellte nur die

ge und materielle Unstimmigkeiten im kantonalen Parlamentswahlrecht, ZSR 144 (2025) I, S. 75–88.

62 Loi vaudoise sur les communes (LC/VD, SR/VD 175.11).

63 Urteil 1C_595/2024 vom 23. Januar 2025, E. 2.

64 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

Einberufung zur Abberufungswahl dar und nicht die Abberufung selbst: Ein solcher Beschluss kann die Gewährleistung der politischen Rechte nicht verletzen.⁶⁵

V. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag zielte darauf ab, eine grobe Übersicht über die aktuellen Rechtsstreitigkeiten in der Schweiz im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte zu erstellen. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass es für die Stimmberechtigten sowohl bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen von wesentlicher Bedeutung ist, angemessen über die Vorlage bzw. über die Kandidaten informiert zu werden. Bei Abstimmungen müssen die Behörden eine umfassende, objektive und transparente Information der Stimmberechtigten gewährleisten. Bei Wahlen ist die Rolle der Behörden hingegen weniger zentral, da es in erster Linie den Kandidaten obliegt, die Wählerschaft über ihre Person und ihr politisches Programm zu informieren. Dabei dürfen sie keine wesentlichen Elemente – insbesondere hinsichtlich des Wahlsystems oder der Wählbarkeitsvoraussetzungen – verschweigen; andernfalls kann die Wahl als ungültig erklärt werden. Im Übrigen liegt es an den Kandidaten selbst, allfällige falsche Tatsachen, die über sie verbreitet werden, im Rahmen der öffentlichen Debatte zu berichtigen. Dies sollte in der Regel ausreichen; das Schweizer Recht sieht bislang keine staatliche Pflicht vor, in diese Debatte einzugreifen, um Informationen über einen Kandidaten zu widerlegen oder zu bestätigen.

Bezüglich der Rechtsstreitigkeiten betreffend Wahlen kann eine – zwar nur leichte – Zunahme der Beschwerden vor Bundesgericht festgestellt werden. Gewiss ist es Aufgabe des Bundesgerichts, die Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung zu gewährleisten; eine übermässige Verrechtlichung der Wahlvorgänge wäre jedoch meines Erachtens dem ordnungsgemässen Funktionieren der (demokratischen) Institutionen abträglich. Insbesondere ist es wichtig, dass die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht systematisch angezweifelt werden. Wie so oft, muss das Gericht auch hier ein angemessenes Gleichgewicht finden.

65 Urteil IC_595/2024 vom 23. Januar 2025, E. 5.